



# Neues Berufsrecht für Ingenieure in Sachsen-Anhalt – Sicherung der Zukunft des Berufes „Ingenieur“ als weltbekanntes Markenzeichen!

Jörg Herrmann

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat am 12. Dezember 2008 ein neues Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt beschlossen. Dieses trat am Anfang des Jahres 2009 nach seiner Verkündung in Kraft.

Da nur wenige Leser bewusste Zeitzeugen der Gründung der Ingenieurkammern der Länder waren, ist zunächst die Frage von Interesse, warum das Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt im Jahr 1991 beschlossen wurde, was es bisher bewirkt hat und worin die Notwendigkeit für ein neues Ingenieurgesetz bestand.

Ein kurzer historischer Exkurs sei zum besseren Verständnis vorangestellt. Die Geschichte der Industrie- und Handelskammern, denen die Idee der Selbsthilfe durch Zusammenschluss zugrunde liegt, begann viel früher als die Gründung von Ingenieurkammern. Sie geht bis ins Mittelalter zurück. Ab dem 19. Jahrhundert dienten die Einrichtungen erstmals auch der Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Die *Geschichte und Tradition des Ingenieurberufes* und seiner Verbände ist seit über 150 Jahren tief mit Sachsen-Anhalt verwurzelt. Zahlreiche Ingenieurleistungen sprechen für den *Beruf des Ingenieurs als ein weltbekanntes Markenzeichen*. Die Region Sachsen-Anhalt entwickelte sich vom Beginn der industriellen Revolution zu einem bedeutsamen Industriezentrum in Europa und war bis zum Ende der DDR ein traditioneller Arbeitsplatz von Ingenieuren. Der Berufsstand der freiberuflichen Ingenieure entstand in Deutschland zunehmend in den siebziger Jahren. Im Saarland wurde 1975 die erste Ingenieurkammer gegründet. Erst nach der Wende konnten schrittweise in allen Bundesländern die politischen Rahmenbedingungen zur Gründung von Ingenieurkammern geschaffen werden.

Zahlreiche Ingenieurinnen und Ingenieure in Sachsen-Anhalt mussten sich im Jahr 1990 aufgrund des Zusammenbruches der alten Wirtschaftsstrukturen neu orientieren und gingen den Schritt in die Selbständigkeit. Ihrem berufspolitischen Engagement und dem Wirken des damaligen Wirtschaftsministers Dr. Horst Rehberger ist es zu verdanken, dass bereits im Jahr 1991 der Landtag von Sachsen-Anhalt das Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt beschloss. Es

war das erste Ingenieurgesetz in den neuen Bundesländern. Auf dieser Grundlage wurde die *Ingenieurkammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts* errichtet. Deren Hauptaufgaben waren zunächst der Schutz der *Verbraucher* und des Titels „*Beratender Ingenieur*“ als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaft. Die Ingenieurkammer wurde in der Öffentlichkeit zunehmend bekannter und entwickelte sich zum kompetenten Ansprechpartner für die Belange des Ingenieurwesens. Auf Initiative der Ingenieurkammer wurden mit Unterstützung der Landesregierung notwendige *gesetzliche Rahmenbedingungen für die Existenz- und Zukunftssicherung des Berufsstandes der Ingenieure* geschaffen, so zum Beispiel im öffentlichen Auftragswesen, der Förderung von Klein- und Mittelständischen Unternehmen (KMU) und der Existenzgründung. Die Ingenieurkammer war zur umfassenden Realisierung ihres gesetzlichen Auftrages ein zuverlässiger Träger von erfolgreichen *Modellprojekten* des Landes – unter anderem zur Entwicklung von Ausbildungsplätzen in den Freien Berufen des Landes, die Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs und der digitalen Signatur für Ingenieurbüros, die Gewinnung von Praktikumsplätzen und die Studienwerbung für den Ingenieurberuf, die Schaffung von Ingenieur-Netzwerken sowie die Entwicklung von Außenwirtschaftsbeziehungen für Ingenieure. Mit zunehmender *Übertragung von Landesaufgaben auf Körperschaften des öffentlichen Rechts* wurden der Ingenieurkammer in den vergangenen Jahren weitere hoheitliche Aufgaben, wie beispielsweise die Führung der Liste der Bauvorlageberechtigten Ingenieure und die Liste der Nachweisberechtigten für Standsicherheit, von der Landesregierung übertragen. Die Aufgaben der Ingenieurkammer konnten im Kontext von bundes- und landespolitischen Entwicklungsprozessen umfangreicher für den Verbraucherschutz und die berufsständische Selbstverwaltung weiter ausgestaltet werden. Kooperationen und Netzwerke wurden entwickelt. Für die Beratenden Ingenieure wurde beispielsweise ein Versorgungswerk errichtet, Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt sowie zahlreiche Serviceleistungen für Kam-



mermitglieder angeboten – eine anspruchsvolle Fort- und Weiterbildung, Gruppenverträge, Foren und Gespräche mit Persönlichkeiten aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft sind einige Beispiele. Mit der *Harmonisierung von Verwaltungsprozessen* ermöglichen immer mehr Ingenieurkammern Deutschlands eine *unbürokratische Anerkennung von Ingenieurqualifikationen als Voraussetzung der Berufsausübung in anderen Bundesländern* unter Beibehaltung der föderalen Gesetzgebung, zum Beispiel der Landesbauordnungen. Gegenwärtig wird der Antrag auf eine „Bundes-Bauvorlage-Berechtigung“ in Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen und Berlin erprobt. Durch Vernetzung zwischen den Geschäftstellen der Ingenieurkammern Deutschlands sowie der Einführung einheitlicher Standards auch bei gesetzlichen Regelungen und Begriffen werden *neue Regeln* zur Verwaltungszusammenarbeit umgesetzt, die den Kammermitgliedern zugute kommen. Vor allem die *zunehmende Globalisierung und der freie Personen- und Dienstleistungsverkehr in der Europäischen Union* führen zu einer *rasanten Weiterentwicklung des Berufes Ingenieur*. Bis heute müssen Ingenieur-Dienstleister mit protektionistischen Hürden kämpfen, wenn sie im europäischen Ausland tätig werden wollen, obwohl die *grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit* zu den Grundfreiheiten des EG-Vertrages gehört. Dabei geht es um zusätzliche Dokumente, aber auch den Nachweis von Versicherungen, Genehmigungen und Lehrgängen, die häufig nur mit enormen Kosten und Zeitaufwand zu beschaffen sind. Ziel der EU-Richtlinie ist es, die Bürokratie bei grenzüberschreitenden Dienstleistungen abzubauen und damit Wachstums- und Beschäftigungspotentiale zu erschließen. Sowohl die Landesverwaltung als auch die Ingenieurkammer werden ihre Verwaltungszusammenarbeit miteinander weiter ausbauen und die Vernetzung mit den zuständigen Stellen in den EU-Ländern aufbauen. Bereits heute ist die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt *zuständige Stelle zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur*. Eine Aufgabe, die vorher vom Kultusministerium erledigt wurde. Im Rahmen der Ausübung der Dienstleistungsfreiheit haben die *auswärtigen Ingenieure* (Dienstleister) sich vor Aufnahme der Tätigkeit anzumelden und bei der Tätigkeit die Berufspflichten zu beachten. Sie werden zukünftig in einem besonderen Verzeichnis der Ingenieurkammer geführt, *um die Überwachung der Berufstätigkeit sicherzustellen*.

Die *Neufassung des Ingenieurgesetzes Sachsen-Anhalt* dient der Umsetzung der EU-Richtlinie über die Anerkennung der Berufsqualifikation. Deren Grundgedanke ist es, zum weiteren Abbau der Hindernisse für den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr beizutragen. Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der EU erhalten die Möglichkeit, den Beruf des „Ingenieurs“ in einem anderen Mitgliedsstaat als dem auszuüben, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. *Die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ist in Europa gesetzlich geschützt*. Die Zuständigkeit für Genehmigungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ in Sachsen-Anhalt liegt bei der Ingenieurkammer.

Der *Änderungsbedarf des Ingenieurgesetzes* betrifft insbesondere folgende Bereiche, die im vorliegenden Gesetz umgesetzt wurden:

- Der Anspruch auf *Anerkennung* der Gleichwertigkeit erworbener Berufsqualifikationen einschließlich der Regelung notwendiger Ausgleichmaßnahmen und Prüfungen zur Führung der *Berufsbezeichnung „Ingenieur“*.
- Die *Erbringung von Ingenieur-Dienstleistungen* von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU in *Sachsen-Anhalt*.
- Die *Niederlassung* von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU zur Erbringung von Ingenieur-Dienstleistungen in *Sachsen-Anhalt*.
- Die *Überwachung der Berufsausübung* von Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der EU, die den Beruf des „Ingenieurs“ in *Sachsen-Anhalt* ausüben.

*Welche wesentlichen Vorteile bringt das neue Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt ab 1. Januar 2009 den Verbrauchern, den Ingenieuren und Kammermitgliedern?*

1. Die Veränderungen der Ingenieurusbildung aufgrund des Bologna-Prozesses bedingen den neuen Abschluss als Bachelor und Master bereits heute. Die Abschlüsse *Bachelor und Master sind dem deutschen Verbraucher fremd*. Er kann sie in der Regel den klassischen Ingenieurfachrichtungen nicht zuordnen. Dies trifft auch auf zahlreiche Ingenieure und andere Unternehmer zu. *Der Titel „Ingenieur“ wird auch an deutschen Hochschulen heute nicht mehr verliehen!* Deren Absolventen dürfen sich allerdings Ingenieur nennen, wenn sie ein Studium in den Ingenieurwissenschaften absolviert haben; den Staatsangehörigen anderer EU-Mitgliedsstaaten bescheinigt dies die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt nach Prüfung. Der Zeitraum bis zur Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie im Ingenieurgesetz war verbunden mit vielen Zweifeln und Ängsten: Stirbt der Beruf des Ingenieurs in Sachsen-Anhalt aus? Geht das weltweit anerkannte Markenzeichen des deutschen Ingenieurs verloren? Gibt es eine Zukunft für die Ingenieurverbände, -vereinigungen und -vereine? - Gesetzliche Regelungen zur Zukunft des Berufes „Ingenieur“ wurden notwendig! *Das neue Ingenieurgesetz schützt den Verbraucher in Sachsen-Anhalt bei Inanspruchnahme von Ingenieur-Dienstleistungen durch die Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ für Bachelor- und Masterabsolventen aus EU-Ländern und deutschen Hochschulen gleichermaßen*.

Die *Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“* für Hochschulabsolventen mit dem Abschluss Bachelor oder Master an einer deutschen Hochschule, die in Sachsen-Anhalt tätig werden, kann auf Antrag *durch die Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt bescheinigt werden*. Ein *Genehmigungsverfahren* zur Berufsbezeichnung „Ingenieur“ für deutsche Hochschulabschlüsse ist *nicht erforderlich*. Der feststellende Verwaltungsakt respektiert, dass die Studienabschlüsse in Sachsen-Anhalt akkreditiert sind und wiederholt im Ergebnis lediglich das, was bereits im Gesetz steht. Die Rechtslage wird nur festgestellt, ohne dass eine Prüfung oder Genehmigung erfolgt. Der Antragsteller kann eine *Bescheinigung* darüber erhalten, dass er die *Befugnis zur Führung der Berufsbezeichnung „Ingenieur“* erhält. *Das neue Ingenieurgesetz in Sachsen-An-*

- halt sichert die Zukunft des Berufes „Ingenieur“ als traditionelles Markenzeichen. Es gibt den Ingenieurverbänden, -vereinigungen und -vereinen eine Zukunft!*
2. Mehr Erleichterungen bei grenzüberschreitenden Ingenieur-Dienstleistungen für Kammermitglieder sind mit dem neuen Ingenieurgesetz gegeben, da dieses den Anforderungen an die Europafähigkeit (geprüft durch das Normenscreening) entspricht. Zugleich gibt es einen Wegfall zahlreicher Hürden zwischen den Bundesländern durch weitere Annäherung der Ingenieurgesetze der Länder. Die Anforderungen an die Kammermitgliedschaft und unterschiedliche Listeneintragungen können zukünftig auch auf elektronischem Wege unter anderem für Präqualifikationsverfahren zur Auftragsvergabe herangezogen werden. Weniger Bürokratie und grenzüberschreitende Dienstleistungsfreiheit durch das neue Ingenieurgesetz können Wachstums- und Beschäftigungspotentiale erschließen.
  3. Ein besonderes Qualitätssiegel für den Verbraucher sind die Titel *Beratender Ingenieur, Bauvorlageberechtigter Ingenieur, Nachweisberechtigter für Standsicherheit sowie öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger*. Deren Anforderungen waren bereits gesetzlich geregelt. Mit dem neuen Ingenieurgesetz werden weitere differenzierte berufliche Qualitätsstufen für die Berufsausübung in unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen eingeführt – *Fachingenieure und Ingenieursachverständige* auf der Grundlage internationaler Normen. Diese bringen die Kompetenzen der Ingenieure differenzierter zum Ausdruck. Sie dienen sowohl der grenzüberschreitenden Berufsausübung von spezifischen Ingenieur Tätigkeiten als auch zunehmend dem *Marketing der Ingenieure*.
  4. Studenten ingenieurtechnischer und naturwissenschaftlicher Fachrichtungen an Hochschulen des Landes können sich neuerdings als *Interessenten der Ingenieurkammer* anmelden und bei der Vorbereitung auf eine Kammermitgliedschaft schon Serviceleistungen der Ingenieurkammer in Anspruch nehmen, unter anderem den Bezug des Deutschen Ingenieurblatts sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen. Hochschulabsolventen ingenieurtechnischer und naturwissenschaftlicher Fachrichtungen können nach dem Studienabschluss nahtlos Kammermitglied werden. Hochschulabsolventen ingenieurtechnischer und naturwissenschaftlicher Fachrichtungen erhalten als Bachelor und Master und deren Anerkennung zur Führung der Berufsbezeichnung „*Ingenieur*“ hervorragende Chancen zur Berufsausübung in *Sachsen-Anhalt* – ein attraktiver Beitrag zur Überwindung des Ingenieurmangels und der Ansiedlung von jungen Ingenieuren im Land. Existenzgründer erhalten eine besondere Förderung.
  5. Wer in Sachsen-Anhalt eine Ingenieur Tätigkeit ausübt, hat zukünftig bei der Ingenieurkammer seine *Berufshaftpflichtversicherung* im Leistungsumfang des Ingenieurgesetzes nachzuweisen. Diese neue gesetzliche Regelung im Ingenieurgesetz schützt sowohl die Verbraucher als auch die Ingenieure. Dies ist eine notwendig gewordene Gleichheitsregelung zu den Kammermitgliedern. Übrigens fordert auch das neue Architektengesetz des Landes von den Architekten eine Berufshaftpflichtversicherung. Mit dem Leistungsumfang der Berufshaftpflichtversicherung im neuen Ingenieurgesetz – wie er bereits im bisher gültigen Ingenieurgesetz festgelegt war – entfällt der weitaus höhere Leistungsumfang nach dem Versicherungsvertragsgesetz ab 1.1.2009 – demzufolge sind *keine höheren Beitragszahlungen* für die Berufshaftpflichtversicherung erforderlich.
  6. Die *Aufgaben der Ingenieurkammer*, die *Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur* und die *Berufsaufgaben des Ingenieurs* führen im neuen Ingenieurgesetz zum Regelungsbedarf einer *Aus-, Fort- und Weiterbildungsordnung*. Während der Teil Ausbildung sich schwerpunktmäßig auf die Zusammenarbeit mit ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachrichtungen der Hochschulen des Landes bezieht, enthält der Teil Fortbildung die Sicht auf das Anforderungsprofil der modularen Studiengänge für Empfehlungen einer Anpassungsfortbildung oder das Ablegen von Prüfungen in Anerkennungsverfahren zur Führung der Berufsbezeichnung Ingenieur. Die bereits bestehende Weiterbildungsverpflichtung wird zukünftig durch Selbstinformation über absolvierte Weiterbildungsveranstaltungen erfüllt, soweit für die Führung besonderer Titel nichts anderes festgelegt ist. Zugleich kann die Selbstinformation ein persönliches Marketinginstrument sein – *grundsätzlich wird es keinen Weiterbildungszwang geben*.
  7. Das novellierte Ingenieurgesetz ist durchgängig überarbeitet worden – also kein Artikelgesetz – daher ist es sehr anwenderfreundlich und verständlich für die Allgemeinheit, insbesondere für Verbraucher und Ingenieure. Ausgewiesene Rechte und Pflichten, klare *Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten* stellen eine *Ausübung und Überwachung der Berufstätigkeit des Ingenieurs durch die Ingenieurkammer sicher*. Im Gesetz wird die gewachsene Rolle als *Körperschaft des öffentlichen Rechts* und zugleich einer *Selbstverwaltungskörperschaft* stärker als bisher umgesetzt.
- Mit dem neuen Ingenieurgesetz Sachsen-Anhalt sind wir für die Zukunft gut gerüstet – es hat Modellcharakter für andere Ingenieurkammern und gibt den Ingenieuren Zuversicht.

Anschrift des Autors  
Dipl.-Ing. Jörg Herrmann, Präsident der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt, Körperschaft des Öffentlichen Rechts, Hegelstraße 23, 39104 Magdeburg  
Dipl.-Ing. Jörg Herrmann, Beratender Ingenieur, Breiteweg 58, 39218 Schönebeck (Elbe)